Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zweckt, dem Gegner ein Durchbrechen mit Meldereitern total zu verunmöglichen; Durchbrechende werden dann von Jägern abgeschossen, von Reitern abgefangen.

Wenn mir auch dieses Verfahren der Verschleierung in vielen Punkten recht nett und zweckentsprechend erscheint, so springt einem doch eine ganz bedenkliche und speziell infanteristische Kräftezersplitterung in die Augen!

Der Gedanke der gegenseitigen Unterstützung der gemischten Detachemente, was nur durch Verlassen des eigenen Postens geschehen kann, ist ein verfehlter, unglücklicher, denn nur zu bald würde der Gegner, den wir nicht für dümmer halten müssen als uns selbst, herausbekommen haben und den Weg da durch finden, wo wir eventuell nur noch einige schwache Posten zurückgelassen haben.

Der sog. kleine Krieg würde geradezu vor die Front getragen werden, mithin käme das Gros nie zur Ruhe, ewig Gefechtslärm vor sich.

Bei dieser grossen Kräftezersplitterung sollte die Unterstützung vom Gros aus gebracht werden; aber es frägt sich, ob es seine Aufgabe noch lösen kann!

Mit der Beigabe von regulärer Infanterie will man doch die den eigenen Nachrichtendienst störende Gegenwirkung des Feindes bekämpfen und taktische Erfolge erringen, nicht aber reguläre Truppen zu Franctireurs und Bazibozuks stempeln.

Einen neuen Gedanken finden wir in der Aufstellung von Ordonnanzposten; diese befinden sich an wichtigen Knotenpunkten, hier laufen alle Nachrichten ein, werden revidiert und dann weiter befördert. — Die Weiterbeförderung geschieht mittels Velo oder Fuhrwerken, hingegen Telephon und Feldtelegraph unzweckmässig erscheinen. Diese Posten werden durch 8—10 Jäger gesichert.

Unbestreitbar ist sicherlich, dass eine Fusstruppe, die zu solchen Detachementen stossen sollte, eigens dazu organisiert und geschult werden müsste, auch dürfte sie keinem taktischen Verbande angehören.

Diese kleine Broschüre dürfte manche unserer Kameraden interessieren, auch wenn die leitenden Ideen bei uns kaum verwertet werden könnten und machen wir gerne darauf aufmerksam, zumal seit einiger Zeit ja bei uns die Lektüre österreichischer Werke mehr Gnade zu finden scheint, als die anderer Länder.

Eidgenossenschaft.

— (Herbstübungen des II. Armeekorps 1897. Schiedsgericht und Manöverkritik.) Das Tit. schweizerische Militärdepartement hat unterm 20. August 1897 über die Thätigkeit des Schiedsgerichts und die Ausübung der Manöverkritik während den diesjährigen Feldübungen des II.

Armeekorps vom 10. bis 15. September versuchsweise die nachfolgenden Bestimmungen aufgestellt:

- 1. Die Schiedsrichter sollen nur gegenüber im Grad oder Rang unter ihnen stehenden Offizieren direkt eingreifen. Wo ein höherer Offizier kommandiert, hat der im Grade oder Range tiefer stehende Schiedsrichter sich auf Beobachtungen und nötigenfalls darauf zu beschränken einer höheren Instanz des Schiedsgerichts sofort Meldung zu machen.
- 2. Die weisse Fahne wird nur dem Obmann des Schiedsgerichts und den beiden Divisionären, welche demselben angehören, beigegeben. Die übrigen Schiedsrichter tragen als Abzeichen lediglich das weisse Armband. Sollten infolge dessen Waffenchefs, Oberinstruktoren oder Offiziere der historischen Sektion, welche ebenfalls das weisse Armband tragen, um schiedsrichterliche Intervention angegangen werden, so werden dieselben ihre Eigenschaft zu erkennen geben und das Begehren ablehnen.
- 3. Die bisher übliche Beratung des Schiedsgerichts unmittelbar nach Schluss oder Unterbrechung des Manövers soll wegfallen. Der Leitende wird einzelne Schiedsrichter oder Truppenführer befragen, wenn ihm dies zur Aufklärung nötig erscheint und dann sofort nach Besammlung der zur Kritik befohlenen Offiziere zur Abhaltung dieser Kritik schreiten. Er wird dieselbe nach freiem Ermessen behandeln.
- 4. Unmittelbar nach der Rückkehr ins Quartier werden die Mitglieder des Schiedsgerichts zusammentreten, um zuerst in gruppenweiser und hernach in gemeinsamer Beratung unter Leitung des Obmanns die kritischen Bemerkungen festzustellen, zu welchen ihnen das Manöver des betreffenden Tages oder Beobachtungen, die sie ausserhalb desselben gemacht haben, Anlass geben. Hierüber ist ein knapp gehaltener schriftlicher Bericht baldmöglichst an den Leitenden zu senden. Bemerkungen, welche einzelne Truppenführer persönlich betreffen, sind in einem Separatberichte beizulegen.
- 5. In ähnlicher Weise werden die Waffen- und Abteilungschefs und die Oberinstruktoren unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements sich versammeln, um ihre Bemerkungen auszutauschen. Von diesen Bemerkungen ist dem Leitenden gegebenenfalls ebenfalls Mitteilung zu machen.
- 6. Der Leitende ergänzt diese Mitteilungen nach Gutfinden, lässt den Inhalt derselben, soweit sich dieser zur allgemeinen Bekanntgebung eignet, in angemessener Auflage drucken und an die Divisionen und Korps-Truppen verteilen. Der Leitende bestimmt, an welche Instanzen dieser kritische Tagesbericht ausgeteilt werden soll.
- 7. Für die Besorgung dieses Dienstes wird dem Leitenden Herr Oberst de Crousaz, Kreisinstruktor der III. Division und ein vom Waffenchef der Infanterie zu bezeichnender Stabssekretär beigegeben. Herr Oberst de Crousaz wird zu dem Ende auch den sub 4 erwähnten Beratungen des Schiedsgerichts beiwohnen.

Schweiz. Militärdepartement:

Müller.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit dem II. Armeekorps und den ihm für die Übungen beigegebenen Truppen bekannt gegeben.

Bern, den 27. August 1897.

Das Kommando des II. Armeekorps ad interim:
A. Keller, Oberstdivisionär.

— (Wahl von Feldpredigern.) Es werden ernannt: 1. zum Feldprediger des Infanterieregiments Nr. 19: Herr Rudolf Buhofer, Pfarrer in Uerkheim; 2. zum katholischen Feldprediger des Armeespitals 1: Herr Emil Chappuis, Pfarrer in Asuel; 3. zum katholischen

Feldprediger des Armeespitals 2: Herr A. Karli, Pfarrhelfer in Baden.

- (Kommando des Inf.-Regiments Nr. 32.) Herr Oberstlieutenant R. von Planta in Zürich wird auf sein Ansuchen hin vom Kommando des Infanterieregiments Nr. 32 Auszug enthoben und in das Generalstabskorps zurückversetzt.
- (Der Kadettenkommission Langenthal) werden vom Bundesrat für den diesjährigen Kadettenzusammenzug, an dem die Korps von Biel, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Huttwyl, Thun, St. Immer, Aarau (Bezirks- und Kantonsschule), Olten, Zofingen, Aarburg und Langenthal, im ganzen 1700 Kadetten teilnehmen werden, 40,000 blinde Patronen verabfolgt.
- (Dem schwelzerischen Samarlterbunde) wird, wie schon in frühern Jahren, pro 1897 ein Bundesbeitrag von Fr. 750 bewilligt.
- (Auszeichnung.) Der König von Württemberg hat dem eidgenössischen topographischen Bureau für die Ausführung der diesem von den fünf Bodensee-Uferstaaten übertragenen Bodenseekarte die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft verliehen und sie ihm nebst Urkunde durch Vermittlung des schweizerischen Bundesrates zustellen lassen. (N. Z. Z.)
- (Eine amtliche Mitteilung über eine Beschwerde) ist in den Tagesblättern erschienen. Sie sagt, dass die Untersuchung über die von 174 Unteroffizieren und Soldaten gegen Instruktoren der Schiesschule in Wallenstadt dem Schulkommando eingereichte Beschwerde ergeben habe: Zwei Instruktoren haben sich zugestandenermassen, gereizt durch fortwährend schlechtes Verhalten der Mannschaft, zu Ausdrücken gegenüber der Truppe hinreissen lassen, die unzulässig sind. Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, dass der Generalstabshauptmann E., dessen Name in der Presse bei den Erörterungen über die Angelegenheit in den Vordergrund gestellt wurde, nicht beteiligt ist. In allen übrigen Punkten habe sich die Beschwerde als unbegründet erwiesen. Die für den Ausmarsch getroffenen Anordnungen inbetreff Verpflegung, Zeiteinteilung und Marschhalte, sowie die im Interesse des Gesundheitszustandes der Mannschaft getroffenen Massregeln seien durchaus zweckmässig gewesen und verdienen Lob, nicht Tadel. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass trotz der nachträglichen Klagen der Gebirgsausmarsch gut ausgeführt und bestanden wurde. . . . Von übermässiger Anstrengung könne keine Rede sein. "Wohlaberistes zu bedauern, dass es schweizerische Milizen giebt, die über eine solche Bergtour sich beklagen, statt sich zu freuen."

Am Schlusse der amtlichen Mitteilung (die vollinhaltlich im "Bund", der "N. Z. Z." und andern Blättern abgedruckt ist) wird gesagt: "Es ergiebt sich also aus den Akten, dass die Beschwerde begründet ist in Bezug auf einen Punkt, die ungebührliche Behandlung durch zwei Instruktionsoffiziere; dass sie aber unbegründet ist in Bezug auf alle andern Punkte. Das Militärdepartement hat demgemäss beide fehlbaren Instruktoren wegen ungebührlicher Behandlung Untergebener bestraft. Im übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen."

Anmerkung. Es ist erfreulich, dass die angeführte Mitteilung dem in der Presse schwer angeschuldigten Instruktionsoffizier Genugthuung erteilt, indem von kompetenter Seite anerkannt wird, dass seine Anordnungen Lob und nicht Tadel verdienen; ebenso werden die Offiziere mit Befriedigung bemerken, dass entgegen früherer Gepflogenheit die Namen derjenigen, die wegen dem "Ordnungsfehler" von der vorgesetzten Behörde bestraft wurden, in der amtlichen Mitteilung,

die für die Öffentlichkeit bestimmt ist, nicht genannt werden. Es wird dieses der Disziplin, welche den Kitt, der die Armee zusammenhält, bildet, gewiss nichts schaden.

- (Der neueste Militärscandal.) Der "Bund" schreibt: "Aus Zürich kam die Schauermär, von Vielen kommentiert und von der "Bernischen Volkszeitung" sogar "besungen", dass ein Kavallerie-Instruktor seine Rekruten in der Reitbahn sich auf alle Viere stellen liess, um ihnen einige Geheimnisse der Reitkunst besser demonstrieren zu können. Die Wächter der aufrechten Schweizerehre, d. h. einige der streitbarsten Schweizerblätter, machen nun viel Aufhebens von dieser "unwürdigen Behandlung", nennen es "helvetische Vertierung unserer Mitbürger", "Ausschreitung", "unglaubliche Rohheit", "Entwürdigung der Mannesehre" u. s. f. Wir können noch etwas viel Schrecklicheres erzählen. In der letzten Schiesschule in Wallenstadt mussten eines schönen Tages sogar die Offiziere auf allen Vieren, d. h. auf Ellenbogen und Fusspitzen im schnellsten Tempo am Boden kriechen. Aber keinem Menschen ist es eingefallen, diese Bewegungsart übel aufzunehmen. Dafür lag auch nicht der geringste Grund vor. Eine gewisse Übung im Kriechen und Schleichen käme unsern Soldaten gerade im Ernstfalle, wenn in Manneshöhe die Kugeln pfeifen, am besten zu statten. Da würde sich mancher ungeheissen an die Erde schmiegen. Und wenn es sich nun gar um eine einfache und harmlose Demonstration handelt, so kann es auch das empfindlichste Ehrgefühl nicht verletzen, wenn der Mann dabei etwas lernt und besser lernt als in jeder andern Stellung. Man sollte es mit der Kritik militärischer Dinge auch nicht zu weit ins Kleinliche treiben, sonst verfällt man eben in dergleichen Empfindeleien."

Anmerkung. Wir führen diese Stelle aus dem weit verbreiteten Blatte zur Beruhigung der Gemüter an, dagegen möchten wir uns nicht zum unbedingten Verfechter der Instruktion auf allen Vieren aufwerfen.

D. R.

Ausland.

Deutschland. (Die Herbstübungen des 14. badischen Armeekorps), finden heuer in der Rheinebene statt. Korpsmanöver giebt es nicht. Die 28. Division übt vom 11. bis 18. September zwischen Rastatt und Renchen. Vorher haben deren Truppenteile Regiments- und Brigadeübungen vom 19. August an von Palmbach bis hinab nach Bühl und Renchen. Die Infanterie-Regimenter der 29. Division (Nr. 113, 114, 112, 142, 169 und 170) üben im Regimentsverband bei Freiburg, Mengen, Mülhausen, Ehrenstetten, Lahr und Strassburg, im Brigadeverband bei Ehrenstetten (57. Brigade), bei Mengen (58. Brigade) und bei Lahr (84. Brigade). Die Detachementsübungen der 57. Brigade finden bei Müllheim und die der 58. Brigade bei Mengen vom 8. bis 13. September statt. Das Infanterie-Regiment Nr. 170 nimmt an den Detachements-Übungen der 57. Brigade teil. Vom 14. bis 21. September ist Divisionsmanöver zwischen Freiburg und Müllheim. Von der 28. Kavallerie-Brigade nehmen nur drei Eskadronen des Leib-Dragoner-Regiments Nr. 20 an den Herbstübungen des 14. Armeekorps teil; das Dragoner-Regiment Nr. 21 geht zum 11. Armeecorps (Kaiser-

Deutschland. (Ein Unglücksfall) hat sich am 2. August in Harburg a. d. Elbe ereignet. Das 31. Infanterie-Regiment aus Altona hatte Gefechtsschiessen, das auf der bei Harburg gelegenen Fischbecherhaide abgehalten wurde. Im Verlaufe des Schiessens stürzte